

Beschlussvorlage

- 0007/20 -

Beratungsfolge	Termin	
Stadtverordnetenversammlung	22.04.2021	öffentlich / Entscheidung

Betreff: **Wahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Magistrats aufgrund der eingereichten Wahlvorschläge**

Sachverhalt:

Nach § 3 der Hauptsatzung sind acht ehrenamtliche Mitglieder des Magistrats zu wählen.

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Magistrats werden gemäß § 55 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 HGO nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Für das Wahlverfahren finden die Vorschriften des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechend Anwendung. Im Einzelnen ergibt sich daraus folgendes:

1. Die Aufgaben des Wahlleiters werden von dem Stadtverordnetenvorsteher wahrgenommen.
2. Die Wahl findet aufgrund von Wahlvorschlägen der Fraktionen statt, die dem Stadtverordnetenvorsteher einzureichen sind.
3. Die Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlages mehrerer Fraktionen ist zulässig.
4. Der Wahlvorschlag sollte von mehreren Stadtverordneten unterzeichnet sein, und zwar im Hinblick darauf, dass nach § 55 Abs. 4 HGO die Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner des Wahlvorschlages im Falle des Nachrückens eine andere Reihenfolge beschließen können. Den Wahlvorschlag können auch diejenigen unterzeichnen, die selbst Bewerberin oder Bewerber sind. Die aufgestellten Bewerberinnen oder Bewerber müssen mit der Benennung auf dem Wahlvorschlag einverstanden sein.
5. Jeder Wahlvorschlag darf beliebig viele Bewerberinnen oder Bewerber enthalten. Mit Rücksicht auf die sich aus dem Ausscheiden von ehrenamtlichen Mitgliedern des Magistrats ergebende Konsequenz des Nachrückens

empfiehlt es sich, Bewerberinnen oder Bewerber in ausreichender Zahl in die Wahlvorschläge aufzunehmen.

6. Die Stimmabgabe ist geheim. Sie erfolgt auf Stimmzetteln unter Verwendung von Wahlumschlägen.
7. Die Sitze werden nach dem Verfahren der mathematischen Proportion verteilt. Es wird hierbei die Zahl der zu vergebenden Sitze (8) multipliziert mit der Zahl der Stimmen der Fraktion, dividiert durch die Gesamtzahl aller abgegebenen gültigen Stimmen.

Als mathematische Formel ausgedrückt:

$$\frac{\text{Zahl der Sitze} \times \text{Stimmenzahl jeder Fraktion}}{\text{Gesamtzahl der Stimmen}}$$

Haben sich alle Stadtverordneten auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist gemäß § 55 Abs. 2 HGO bei Wahlen, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl vorzunehmen sind, der einstimmige Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Stimmenthaltungen sind unerheblich.

Finanzielle Auswirkungen:

Projektplanung:

Risiken/ Auswirkungen/ Klimarelevanz:

Beschlussvorschlag:

Als ehrenamtliche Mitglieder des Magistrats werden gewählt:

Anlagen:

Mitzeichnung:

gez. Fehling, Thomas (Bürgermeister) am 07.04.2021

gez. Claus, Fabian (Sitzungsdienst (12)) am 07.04.2021

gez. Effenberger, Frank (Informations- und Organisationsmanagement (42)) am 06.04.2021